

## Beitragsordnung der Bayerischen Landesärztekammer

Der 62. Bayerische Ärztetag hat am 14. Oktober 2006 folgende Änderung der „Beitragsordnung der Bayerischen Landesärztekammer“ vom 12. Oktober 2003 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2003, Seite 651 f.), zuletzt geändert am 10. Oktober 2004 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2004, Seite 779) beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat mit Bescheid vom 30. Oktober 2006, 321-G8507.24-2006/1-2, die Änderungen genehmigt.

Die Beitragsordnung der Bayerischen Landesärztekammer vom 10. Oktober 2004 (Bayerisches Ärzteblatt 12/2004, Seite 779) wird wie folgt geändert:

### I.

- In § 3 wird Abs. (3) neu eingefügt: „(3) Der Höchstbeitrag beträgt 5.000,00 €.“
- Abs. (3) wird zu Abs. (4).
- § 5 Abs. (2) erhält folgende Fassung: „(2) Kommt der Arzt innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Aufforderung seiner Nachweispflicht gem. § 4 Absätze 2 und 3 nicht nach, wird der Beitrag auf den Höchstbeitrag gem. § 3 Abs. 3 festgesetzt.“

### II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

München, den 14. Oktober 2006

Dr. med. H. Hellmut Koch  
Präsident

Ausgefertigt, München, den 6. November 2006

Dr. med. H. Hellmut Koch  
Präsident

## Gebührensatzung der Bayerischen Landesärztekammer

Der 62. Bayerische Ärztetag hat am 14. Oktober 2006 folgende Änderung des Gebührenverzeichnisses der „Gebührensatzung der Bayerischen Landesärztekammer“ in der Fassung der Neubekanntmachung vom 16. November 2001 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2001, Seite 634 ff.), zuletzt geändert am 6. Mai 2006 („Bayerisches Ärzteblatt“ 6/2006, Seite 301) beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat mit Bescheid vom 30. Oktober 2006, 321-G8507.2-2006/4-2, die Änderungen genehmigt.

### I.

Nr. 3 des Gebührenverzeichnisses – Anlage zur Gebührensatzung der Bayerischen Landesärztekammer – wird wie folgt neu gefasst:

- „3. Verfahren zur Weiterbildungsbefugnis
- ohne Begehung der Weiterbildungseinrichtung 130,-- bis 160,--
  - mit Begehung der Weiterbildungseinrichtung 500,-- bis 3.000,--“

### II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

München, den 14. Oktober 2006

Dr. med. H. Hellmut Koch  
Präsident

Ausgefertigt, München, den 6. November 2006

Dr. med. H. Hellmut Koch  
Präsident

## Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns

Der 62. Bayerische Ärztetag hat am 14. Oktober 2006 folgende Änderung der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004 („Bayerisches Ärzteblatt“ 7-8/2004, Seite 411 und Spezial 1/2004), zuletzt geändert am 6. Mai 2006 („Bayerisches Ärzteblatt“ 7-8/2006, Seite 380 und 381) beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat mit Bescheid vom 30. Oktober 2006, 321-G8502-2-2006/6-2, die Änderungen genehmigt.

### I.

In Abschnitt C Nr. 34 (Zusatz-Weiterbildung „Röntgendiagnostik“) der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004 („Bayerisches Ärzteblatt“ 7-8/2004, Seite 411 und Spezial 1/2004), zuletzt geändert am 6. Mai 2006 („Bayerisches Ärzteblatt“ 7-8/2006, Seite 380 und 381) werden nach der Überschrift „34. Röntgendiagnostik“ folgende Sätze eingefügt:

„Die Zusatzbezeichnung darf nur zusammen mit den unter ‚Weiterbildungsinhalt‘ aufgeführten Organsystemen geführt werden, soweit jeweils die Kompetenz nachgewiesen wurde. Ohne Zusatzangabe darf die Zusatzbezeichnung nur geführt werden, wenn die Kompetenz in sämtlichen aufgeführten Organsystemen erworben wurde.“

### II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

München, den 14. Oktober 2006

Dr. med. H. Hellmut Koch  
Präsident

Ausgefertigt, München, den 6. November 2006

Dr. med. H. Hellmut Koch  
Präsident

## Satzung der Bayerischen Landesärztekammer

Der 62. Bayerische Ärztetag hat am 14. Oktober 2006 folgende Änderung der Satzung der Bayerischen Landesärztekammer, Neufassung vom 1. August 2005, („Bayerisches Ärzteblatt“ 9/2005, Seite 623 und Spezial 1/2005) beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat mit Bescheid vom 30. Oktober 2006, 321-G8507.2-2006/5-2, die Änderungen genehmigt.

### I.

Die Satzung der Bayerischen Landesärztekammer in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 2005 (Bayerisches Ärzteblatt 9/2005 und Spezial 1/2005) wird wie folgt geändert:

Anlage A zur Satzung der Bayerischen Landesärztekammer – Geschäfts- und Verfahrensordnung der Ethik-Kommission der Bayerischen Landesärztekammer – wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 1 Einrichtung, Name und Sitz

(1) Bei der Bayerischen Landesärztekammer ist eine Ethik-Kommission zur Beurteilung ethischer und rechtlicher Aspekte medizinischer Forschung am Menschen eingerichtet.

(2) Sie führt die Bezeichnung „Ethik-Kommission der Bayerischen Landesärztekammer“. Sie hat ihren Sitz bei der Bayerischen Landesärztekammer.

#### § 2 Aufgaben und Grundlagen der Tätigkeit

(1) Die Ethik-Kommission hat die Aufgabe, Mitglieder eines bayerischen ärztlichen Kreisverbandes vor der Durchführung klinischer Versuche am Menschen oder der epidemiologischen Forschung mit personenbezogenen Daten nach § 15 der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns in der jeweiligen Fassung zu beraten.

(2) Sie nimmt ferner die in Gesetzen und Verordnungen der Ethik-Kommission zugewiesenen Aufgaben wahr, insbesondere dem Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz, dem Arzneimittelgesetz, dem Medizin-

produktegesetz, dem Gesetz zur Regelung des Transfusionswesens sowie der Strahlenschutz- und der Röntgenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Ethik-Kommission arbeitet auf Grundlage des geltenden Rechts und der einschlägigen Berufsregeln einschließlich des wissenschaftlichen Standards. Sie berücksichtigt einschlägige nationale und internationale Empfehlungen.

(4) Die Verantwortung des Leiters des Forschungsvorhabens und jedes einzelnen teilnehmenden Arztes bleibt unberührt.

#### § 3 Zusammensetzung, Bestellung und Vorsitz

(1) Die Ethik-Kommission besteht aus acht Mitgliedern und höchstens zehn stellvertretenden Mitgliedern. Dazu kommt als weiteres Mitglied ein Experte für Medizinprodukte. Mindestens fünf Mitglieder müssen Ärztinnen oder Ärzte sein, davon mindestens ein Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie oder Klinische Pharmakologie sowie ein Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin. Ein Mitglied soll besondere Erfahrung auf dem Gebiet der Versuchsplanung und Statistik sowie der theoretischen Medizin haben. Insgesamt sollen mindestens drei Ärzte

in der klinischen Medizin erfahren sein. Mindestens eines der Mitglieder muss die Befähigung zum Richteramt besitzen, ein Mitglied muss eine durch einen akademischen, philosophischen oder theologischen Grad ausgewiesene Qualifikation und eine mehrjährige Erfahrung auf dem Gebiet der Ethik in der Medizin haben.

(2) Bei der Beurteilung von Forschungsvorhaben mit Medizinprodukten tritt an die Stelle des Facharztes für Pharmakologie und Toxikologie der Experte für Medizinprodukte. Sofern dieser nicht Arzt ist, verringert sich in diesem Fall die Mindestzahl der ärztlichen Mitglieder nach Abs. 1 auf vier.

(3) Die Mitglieder der Ethik-Kommission sowie ihre Stellvertreter werden vom Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz für die Dauer von vier Jahren ernannt. Dabei ist für eine angemessene Beteiligung beider Geschlechter Sorge zu tragen. Mehrmalige Bestellungen sind zulässig.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Ethik-Kommission wählen mit Mehrheit ein ärztliches Mitglied zum Vorsitzenden und regeln mit Mehrheit seine Stellvertretung.

Anzeige



Zukunftsorientierte  
**Arztpraxen**  
nutzen integrierte  
**MedizinSysteme**

- "Die papierlose Arztpraxis":  
Integration von Medizingeräten  
in Ihre Praxissoftware / in Data-AL
- Diagnostik- und Therapiesysteme von ZIMMER
- Farbdoppler- und S/W-Ultraschalldiagnosesysteme  
von ESAOTE

4 m e d i c  
g m b h

Christian-Seltmann-Str. 72 a  
92637 Weiden  
Tel: (0 96 1) 3 90 15-0  
Fax: (0 96 1) 3 90 15-33

Fördern Sie unser unverbindliches Infomaterial an  
oder vereinbaren Sie einen Vorführtermin.

info@4medic.net • www.4medic.net

(5) Jedes Mitglied kann seine Tätigkeit in der Ethik-Kommission durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer beenden. Scheidet ein Mitglied während der Dauer einer Amtsperiode aus, so wird für die restliche Amtsperiode ein Nachfolger bestellt.

#### § 4 Unabhängigkeit und Pflichten der Mitglieder, Befangenheit

(1) Die Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind nur ihrem Gewissen verantwortlich. Sie sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Ein Mitglied der Ethik-Kommission, das an einem zu beurteilenden Forschungsvorhaben mitwirkt oder für das sonstige Ausschlussgründe im Sinne des Art. 20 f. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen, ist von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet durch Beschluss die Ethik-Kommission ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit eines Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

#### § 5 Antragstellung

(1) Die Ethik-Kommission wird in der Regel auf schriftlichen Antrag tätig.

(2) Die Ethik-Kommission kann den Antragsteller um eine mündliche Erläuterung des Forschungsvorhabens bitten oder ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen, soweit eine solche Ergänzung für die ethische Beurteilung wesentlich erscheint.

#### § 6 Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Ethik-Kommission sind nicht öffentlich.

(2) Die Ethik-Kommission tagt, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden, der die Sitzung leitet.

(3) Die Ethik-Kommission entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Erörterung. Mündliche Erörterung kann auch über Telekommunikationsmittel erfolgen, die den unmittelbaren

Austausch von Rede und Gegenrede erlauben (zum Beispiel Telefonkonferenz, Videokonferenz). Schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied widerspricht.

(4) Soweit die Ethik-Kommission dies für erforderlich hält, kann sie im Benehmen mit dem Antragsteller Sachverständige beratend hinzuziehen oder Fachgutachten einholen.

(5) Die Ergebnisse der Sitzungen der Ethik-Kommission sind in einem Protokoll festzuhalten.

#### § 7 Beschlussfassung

(1) Die Ethik-Kommission fasst ihre Beschlüsse unter Mitwirkung von mindestens fünf Mitgliedern.

(2) Die Ethik-Kommission soll über die jeweils zu treffenden Beschlüsse einen Konsens anstreben. Wird ein solcher nicht erreicht, beschließt sie mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Jedes Mitglied der Kommission kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum zu Protokoll geben.

(4) Die Kommission kann den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied, soweit dies gesetzlich zulässig ist, im Voraus durch Beschluss ermächtigen, unter Einbeziehung der Geschäftsstelle und ggf. eines weiteren Mitglieds allein zu entscheiden. Die Kommission kann diese Ermächtigung jederzeit durch Beschluss widerrufen.

(5) Die Entscheidung der Ethik-Kommission ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ethik-Kommission macht kenntlich, aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage sie tätig wird. Bescheide und Auflagen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen.

#### § 8 Kosten der Geschäftsstelle

Die Bayerische Landesärztekammer stellt die für die Geschäftsführung der Ethik-Kommission notwendigen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung.

#### § 9 Kosten und Entschädigungen

(1) Für die Prüfung und Beratung von Forschungsvorhaben werden Gebühren und Auslagen nach den einschlägigen Vorschriften erhoben.

(2) Die Mitarbeit in der Ethik-Kommission erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten eine Entschädigung, deren Höhe durch den Vorstand der Kammer festgesetzt wird."

### II. In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Satzung der Bayerischen Landesärztekammer tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

### III. Übergangsvorschrift

Für die Amtsdauer der bei In-Kraft-Treten dieser Änderung amtierenden Mitglieder, stellvertretenden Mitglieder und Konsiliarii der Ethik-Kommission gilt § 2 Abs. 3 der Anlage A zur Satzung der Bayerischen Landesärztekammer – Geschäfts- und Verfahrensordnung der Ethik-Kommission der Bayerischen Landesärztekammer – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 2005. Der Konsiliarius für Pädiatrie erfüllt insoweit die Funktion des nach § 3 Abs. 1 der Anlage A neuer Fassung erforderlichen Mitglieds mit der Qualifikation eines Facharztes für Kinder- und Jugendmedizin.

München, den 14. Oktober 2006



Dr. med. H. Hellmut Koch  
Präsident

Ausgefertigt, München, den 6. November 2006



Dr. med. H. Hellmut Koch  
Präsident